

Bericht von der Bundeskommission am 5. Dezember in Frankfurt/Main

## **Keine Einigung:**

### **Tarifverhandlung für Ärzte geht in die Vermittlung**

**In der Bundeskommission am 5. Dezember in Frankfurt am Main konnten sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite nicht auf einen Abschluss in der Ärzte-Tarifrunde verständigen. Vor allem Regelungen zur Begrenzung von Bereitschaftsdiensten scheiterten am Widerstand der Dienstgeberseite.**

Schon in den Vorverhandlungen zeichnete sich ab, dass es in der Bundeskommission in wesentlichen Punkten zu keiner Einigung kommen würde. Beide Seiten verwiesen daraufhin ihre jeweiligen Anträge in den Vermittlungsausschuss.

#### **Thomas Rühl, Verhandlungsführer der Mitarbeiterseite:**

„Es wird für die Dienstgeberseite schwierig zu vermitteln, warum an Caritas-Kliniken die Arbeitsbedingungen für die Ärzte schlechter sein sollen als an kommunalen Kliniken. Unsere 30.000 Ärzte brauchen dringend Entlastung: weniger Bereitschaftsdienste und mehr und verlässlich planbaren Freizeitausgleich. Caritasspezifische Verschlechterungen ohne Kompensation, die den Gesundheitsschutz nicht berücksichtigen, wird es mit uns nicht geben!“

*Detaillierte Informationen finden Sie in der Tarif INFO Nr. 5*

*[www.akmas.de/aktuelles](http://www.akmas.de/aktuelles)*

## **Vertagt: Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben**

Für Inklusionsbetriebe kann bislang schon von der AVR Caritas abgewichen werden, wenn branchenübliche, regional geltende Tarifregelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaft abgeschlossen wurden, zugrunde gelegt werden (§ 2 Anlage 20).

**Für solche Fälle, in denen es einen DGB-Tarif nicht oder nicht mehr gibt, sollte eine Lösung gefunden werden:** Dienstgeber sollten bei fehlendem einschlägigem DGB-Tarif bei der zuständigen Regionalkommission die Anwendung von anderen branchenüblichen Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen für Inklusionsbetriebe beantragen können.

In der Bundeskommission zeigte sich jedoch, dass hier noch keine Einigung möglich war. Der Antrag wurde daher wieder zurück an den Ausschuss verwiesen und vertagt.

## **Keine Neuregelungen zum Erholungsurlaub**

Die Dienstgeberseite beantragte in der BK eine umfangreiche Überarbeitung der Urlaubsregelungen.

Die Mitarbeiterseite sah noch großen Beratungsbedarf; der Antrag der Dienstgeberseite wurde damit auf die Bundeskommission im März 2020 vertagt.

## **Klarstellung: Auszubildende erhalten Pflegezulage**

Der § 3 (sonstige Ausbildungsbedingungen) Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten B II und C II der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulagen für Auszubildende. Der bisherige AVR-Text enthielt für die Pflegezulage einen veralteten Verweis. Dies wurde in der Bundeskommission durch Beschluss nun bereinigt, indem klargestellt wurde, dass bei vorliegender Voraussetzung die Pflegezulage nach den Anlagen 31 bzw. 32 zur Hälfte zu zahlen ist.\*

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

*\*korrigierte Formulierung, 09.12.2019, die Redaktion*

## Noch keine Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Anlage 7

Die Regelung der Weihnachtszuwendung in der Anlage 1 Abschnitt XIV enthält bezüglich Anlage 7 ebenfalls eine veraltete Formulierung.

In der Aufzählung fehlen die Auszubildenden nach Abschnitt G der Anlage 7. Aber auch sie haben - wie die übrigen Auszubildenden nach Anlage 7- Anspruch auf die Weihnachtszuwendung. Ein entsprechender Antrag, der dies klarstellt (Mitarbeiter, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis gem. Anlage 7 der AVR stehen, haben Anspruch auf Weihnachtszuwendung), wurde auf die Bundeskommission im März 2020 vertagt.

## Streit um Ausschlussfrist

Die Dienstgeberseite beantragte in der Bundeskommission die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (§ 23 Allgemeiner Teil) neu zu regeln.

Die Mitarbeiterseite konnte diesem Antrag in der Form nicht zustimmen; da für sie eine Ausschlussfrist von sechs Monaten viel zu kurz ist. Sie erklärte sich in der Sitzung aber bereit, die Regelung im § 23 rechtssicher zu machen, sofern die Frist deutlich länger ausfalle.

Der Antrag wurde mit Stimmen der Dienstgeberseite in die Vermittlung geschoben.

### Vorsicht bei „Ausschlussfrist von Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag“!

**Die Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission empfiehlt allen Beschäftigten, denen von ihrem Dienstgeber gerade ein „Nachweis zum Dienstvertrag“ mit dem Text des § 23 AT AVR zur Unterschrift vorgelegt wird, diesen solange nicht zu unterschreiben, bis sich die beiden Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf eine verbindliche Regelung geeinigt haben.**

Hintergrund ist ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts, nach dem in AVR-Arbeitsverträgen der Wortlaut der in den AVR (§ 23, Allgemeiner Teil) normierten Ausschlussfrist im Volltext abgedruckt sein muss. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, bestehe für den Dienstgeber im Falle der Klage eines Mitarbeiters wegen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis die Gefahr, sich wegen Verletzung des Nachweisgesetzes schadensersatzpflichtig zu machen.

Die Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission rät kirchlichen Arbeitgebern aktuell dazu, in Arbeitsverträgen künftig den § 23 AT AVR im Volltext abzudrucken. Nach Ansicht der ak.mas ist die Ausschlussfrist in der derzeitigen Fassung des § 23 AVR jedoch nicht wirksam!

*Wir werden in den kommenden Tagen hierzu eine ausführliche ak.mas INFO mit Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und MAVen veröffentlichen!*

## **Bleibt offen: Zeitzuschläge bei Mehrarbeit von Teilzeitkräften**

**Die Mitarbeiterseite will ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) umsetzen, das besagt, dass bei Teilzeitbeschäftigten bereits ab der ersten Stunde des Überschreitens ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit Überstunden anfallen und entsprechend mit dem Zeitzuschlag zu vergüten sind.**

Bisher fallen an dieser Stelle „Mehrarbeitsstunden“ an, die nicht zeitzuschlagspflichtig sind. Nach Ansicht der Mitarbeiterseite und des BAG ist diese AVR-Regelung unwirksam.

Da der Antrag der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission keine Aussicht auf Erfolg hatte, hat sie ihn zunächst zurückgezogen.

*Die Mitarbeiterseite wird in Kürze hierzu nähere Informationen zur Verfügung stellen!*

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

[www.akmas.de](http://www.akmas.de)  
Twitter @akmas\_caritas  
[torsten.boehmer@caritas.de](mailto:torsten.boehmer@caritas.de)